

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:

Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:

Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:

evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):

Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:

Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

Nds. MBL Nr. 22/1983

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Beschäftigungsverhältnis der Personen, die nebenberuflich oder nebenamtlich Aufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben im gehobenen Dienst wahrnehmen

RdErl. d. MWK v. 12. 4. 1983 — Z 43 — 03 285/5 (1)

— GültL 26/299 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug:

- a) RdErl. vom 13. 8. 1975 (Nds. MBL S. 1280), zuletzt geändert durch RdErl. vom 7. 7. 1982 (Nds. MBL S. 772)
b) RdErl. vom 31. 1. 1979 (Nds. MBL S. 216), geändert durch RdErl. vom 10. 10. 1979 (Nds. MBL S. 1703)
c) Erl. vom 2. 7. 1973 (Nds. MBL S. 1082)
— GültL 26/188, 208, 254, 262, 290 —

I.

Personenkreis, Aufgaben

1. Die Bestimmungen dieses RdErl. gelten für Personen, denen nebenamtlich oder nebenberuflich Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 69 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, NHG, i. d. F. vom 23. 10. 1981, Nds. GVBl. S. 263, geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982, Nds. GVBl. S. 155, in der Laufbahn des gehobenen Dienstes wahrzunehmen sind (im folgenden Hilfslehrkräfte genannt).

Die vorgenannten Aufgaben dürfen Hilfslehrkräften übertragen werden, wenn ihre Erfüllung durch hauptamtlich oder hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes nicht sichergestellt werden kann.

2. Als Hilfslehrkräfte dürfen nicht beschäftigt werden Personen, die an derselben Hochschule hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, sowie Studenten.

3. Die in Nr. 1 genannten Aufgaben können Lehrbeauftragten nicht übertragen werden. Auf Nr. 1.2 Buchst. b des RdErl. vom 26. 7. 1982 (Nds. MBL S. 1272 — GültL 93/15) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

II.

Arbeitszeit

4. Die durchschnittliche Arbeitszeit der Hilfslehrkräfte darf höchstens 19 Stunden wöchentlich betragen.

III.

Beschäftigung im Angestelltenverhältnis

5. Hilfslehrkräfte, die nicht hauptamtlich als Beamte im öffentlichen Dienst stehen, werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Das Angestelltenverhältnis unterliegt weder dem BAT noch anderen tarifvertraglichen Regelungen.

Die Beschäftigung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Es wird dabei davon ausgegangen, daß grundsätzlich jeweils nur für die Dauer eines Semesters im voraus verbindlich festgestellt werden kann, ob und in welchem Umfang ein Bedarf an Lehrkapazität in dem betreffenden Fach besteht.

6. Auf das Angestelltenverhältnis finden, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, die §§ 7 (ärztliche Untersuchung), 8 (allgemeine Pflichten), 9 (Schweigepflicht), 10 (Belohnungen und Geschenke), 14 (Haftung), 18 (Arbeitsversäumnis) und 52 (Arbeitsbefreiung) des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung; im übrigen gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

7. Die Hilfslehrkräfte haben bei der Einstellung ein Gelöbnis in entsprechender Anwendung von § 6 BAT abzugeben. Sie sind außerdem auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom

2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. 8. 1974 (BGBl. I S. 1942), zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Der RdErl. des MF vom 18. 3. 1975 (Nds. MBL S. 439 — GültL 3/151) ist dabei entsprechend anzuwenden.

8. Der Anspruch auf Erholungsurlaub richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz vom 8. 1. 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Art. II § 2 des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. 10. 1974 (BGBl. I S. 2879). Er gilt zeitlich durch die Vorlesungsfreie Zeit als abgegolten.

9. Das Angestelltenverhältnis endet durch Fristablauf oder Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Schluß eines Kalendermonats. Das Recht, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen (§ 626 BGB), bleibt unberührt.

10. Der Arbeitsvertrag ist nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen.

IV.

Beschäftigung im Nebenamt

11. Hilfslehrkräfte, die hauptamtlich als Beamte im öffentlichen Dienst (§ 1 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes, NBG, i. d. F. vom 28. 9. 1978, Nds. GVBl. S. 677, zuletzt geändert durch Art. V des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. 12. 1982, Nds. GVBl. S. 526) stehen, werden in einem Nebenamt beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis unterliegt den beamtenrechtlichen Vorschriften über das Nebenamt.

Die Beschäftigung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters.

12. Die Einstellung erfolgt durch einen Beschäftigungsauftrag nach dem Muster der Anlage 2. Sie setzt eine entsprechende Nebentätigkeitsgenehmigung des Dienstvorgesetzten im Hauptamt voraus.

13. Der Beschäftigungsauftrag endet durch Fristablauf, Widerruf oder Ausscheiden aus dem Hauptamt. Der Widerruf kann aus wichtigem Grund jederzeit ausgesprochen werden.

V.

Vergütung

14. Die Vergütung für eine Lehrstunde beträgt

- a) für Hilfslehrkräfte an den wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen 25,80 DM,
b) für Hilfslehrkräfte an den Fachhochschulen 21 DM.

15. Die Vergütung ist in der Regel nach Semesterwochenstunden zu zahlen, wenn die Hilfslehrkraft für die Dauer eines Semesters wöchentlich regelmäßig beschäftigt wird. Die monatliche Vergütung für eine Semesterwochenstunde ist wie folgt zu errechnen:

Die Vergütung für eine Lehrstunde ist mit der Zahl der Vorlesungswochen des jeweiligen Semesters zu multiplizieren und durch 6 (Zahl der Semestermonate) zu teilen.

Pfennigbeträge sind hierbei ab 0,50 DM auf volle DM aufzurunden, sonst abzurunden.

16. Ein Anspruch auf die volle Vergütung ist grundsätzlich nur gegeben, wenn die Lehrveranstaltung zustande kommt und in vollem Umfang durchgeführt wird.

Werden Lehrstunden aus Gründen, die von der Hilfslehrkraft zu vertreten sind, nicht geleistet, entfällt der Anspruch auf Vergütung dann nicht, wenn diese Lehrstunden im laufenden Semester nachgeholt werden.

17. Den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Hilfslehrkräften ist die Vergütung für nicht geleistete Lehrstunden zu zahlen, sofern ihnen ein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung in den Fällen zusteht, in denen Lehrstunden aus Gründen, die die Hilfslehrkräfte nicht zu vertreten haben, ausfallen.

Bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit erhalten die im Angestelltenverhältnis be-

Nds. MBl. Nr. 22/1983

schäftigten Hilfslehrkräfte die Vergütung gemäß § 616 Abs. 2 BGB für die wegen der Arbeitsunfähigkeit ausfallenden Lehrstunden bis zur Dauer von sechs Wochen weiter. Dies gilt nicht, wenn sich die Hilfslehrkraft die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

In den Fällen, in denen die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt worden ist, findet § 38 BAT entsprechend Anwendung.

Die §§ 615 und 616 Abs. 1 BGB finden keine Anwendung.

18. Entfällt der Anspruch auf Vergütung für eine nicht geleistete Lehrstunde, ist der Monatsbetrag der Semesterwochenstundenvergütung um den entsprechenden Einzelstundenbetrag zu kürzen. Steht die Vergütung nach Semesterwochenstunden nicht für einen vollen Kalendermonat zu, so ist der Teil der Vergütung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

19. Die Vergütung nach Semesterwochenstunden ist in monatlichen Beträgen am 15. eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.

Die Vergütung nach Einzelstunden wird in monatlichen Beträgen nachträglich bis zum 15. des übernächsten Kalendermonats gezahlt.

VI.

Sozialversicherung und Versicherung bei der VBL

20. Die Versicherung in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Danach sind alle Hilfslehrkräfte einschließlich der im Nebenamt Beschäftigten (vgl. Urteile des BSozG vom 11. 3. 1970 — 3 RK 40/67 — und vom 25. 10. 1976 — 12 RK 19/76 —) grundsätzlich versicherungspflichtig, es sei denn, daß z. B. wegen geringfügiger Beschäftigung (§ 8 des Sozialgesetzbuches, SGB — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —, vom 23. 12. 1976, BGBl. I S. 3845, zuletzt geändert durch Art. II § 16 des Sozialgesetzbuches, SGB — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten —, vom 4. 11. 1980, BGBl. I S. 1450) Versicherungsfreiheit besteht. In der Arbeitslosenversicherung sind ferner u. a. kurzzeitige Beschäftigten versicherungsfrei (§ 169 Nr. 6 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. 6. 1969, BGBl. I S. 582, zuletzt geändert durch Art. 28 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. 12. 1982, BGBl. I S. 1857).

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Ortskrankenkasse einzuholen.

21. In der Zusatzversicherung (VBL) besteht Versicherungsfreiheit (§ 2 Versorgungs-TV). Sind die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Hilfslehrkräfte außerdem hauptberuflich im niedersächsischen Landesdienst beschäftigt und aus diesem Grund bei der VBL pflichtversichert, so gehört die Vergütung nach Nr. 14 (Entgelt aus Nebentätigkeit) nicht zum zusatzversicherungspflichtigen Entgelt (§ 8 Abs. 5 Buchst. b Versorgungs-TV).

VII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

22. Soweit Arbeitsverträge und Beschäftigungsaufträge nach Maßgabe der Bezugsurteile abgeschlossen bzw. erteilt worden sind, verbleibt es dabei für die Dauer der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse.

23. Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 1983 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugsurteile zu a und b außer Kraft.

Auf die Hilfslehrkräfte an der Hochschule für Musik und Theater Hannover finden die Nrn. 15 bis 24 des Bezugsurlasses zu c vorbehaltlich der Nr. 22 keine Anwendung.

An die Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 22/1983 S. 439

Anlage 1

Muster für Arbeitsvertrag
Zwischen
dem Land Niedersachsen

vertreten durch den.....
.....
..... und

Herrn/Frau.....
in.....
wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr/Frau.....
geboren am....., wird an der.....
..... im Fachbereich.....
als Hilfslehrkraft mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben im gehobenen Dienst beschäftigt. Ihr obliegen die folgenden Lehrtätigkeiten:.....

§ 2

Das Angestelltenverhältnis beginnt am.....
und endet am.....

§ 3

Die Hilfslehrkraft hat wöchentlich.....
Lehrstunden zu erteilen.

§ 4

Die Vergütung wird nach Einzelstunden/Semesterwochenstunden gezahlt. Sie beträgt z. Z..... DM für eine Einzelstunde/Semesterwochenstunde monatlich.

§ 5

Die Hilfslehrkraft verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen und den dienstlichen Weisungen nachzukommen.

§ 6

Das Arbeitsverhältnis regelt sich — auch hinsichtlich der Höhe der Vergütung — im übrigen nach den Bestimmungen des RdErl. des MWK vom 12. 4. 1983 (Nds. MBl. S. 439 — GültL 26/299) in der jeweils geltenden Fassung.

....., den..... 19.....

Anlage 2

Muster für Beschäftigungsauftrag

Herrn/Frau.....

.....

Beschäftigung als Hilfslehrkraft
Ich beauftrage Sie hiermit, an der.....
im Fachbereich..... die folgenden
Lehrtätigkeiten als Hilfslehrkraft wahrzunehmen.....
Die Beschäftigung beginnt am..... und endet am.....

Ihre Beschäftigung erfolgt im Nebenamt. Sie unterliegt den beamtenrechtlichen Vorschriften über das Nebenamt.
Sie haben wöchentlich..... Lehrstunden zu erteilen.
Die Vergütung wird nach Einzelstunden/Semesterwochenstunden gezahlt.
Sie beträgt z. Z..... DM für eine Einzelstunde/Semesterwochenstunde monatlich.

Sie haben die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen und den dienstlichen Weisungen nachzukommen.

Sollten Sie aus Ihrem Hauptamt als Beamter ausscheiden, bitte ich mir dies unverzüglich anzuzeigen.

Im übrigen richtet sich das Beschäftigungsverhältnis — auch hinsichtlich der Höhe der Vergütung — nach den Bestimmungen des RdErl. des MWK vom 12. 4. 1983 (Nds. MBl. S. 439 — GültL 26/299) in der jeweils geltenden Fassung.

Den Empfang dieses Beschäftigungsauftrages bitte ich mir schriftlich zu bestätigen.

Hochschulprüfungsordnungen; hier: Zuständigkeit für die
Zulassung zu Wiederholungsprüfungen

RdErl. d. MWK v. 7. 4. 1983 — 1062 — 242 04/242 05/242 06

— GültL 104/89 —

In der Vergangenheit sind mir wiederholt Anträge auf Zulassung von Studenten zu einer dritten Wiederholung einer Fachprüfung im Wege einer „Ausnahmegenehmigung“ vorgelegt worden. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Hochschulprüfungen gehören zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschulen (§ 74 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, NHG, i. d. F. vom 23. 10. 1981, Nds. GVBl. S. 263, geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982, Nds. GVBl. S. 155). Bei den das Prüfungsverfahren regelnden Prüfungsordnungen handelt es sich um Satzungen der Hochschulen (§ 95 Abs. 4 Satz 1 NHG), an deren Regelungen ich — wie die Hochschule — gebunden bin. Diese Hochschulprüfungsordnungen sehen in der Regel eine zweimalige Zulassung zur Wiederholung einer Fachprüfung durch die Hochschule vor. Auf Grund dieser Rechtslage ist es mir nicht möglich, einen Studenten im Wege einer „Ausnahmegenehmigung“ zu einer dritten Wiederholungsprüfung zuzulassen.

Ich bitte daher, mir entsprechende Anträge künftig nicht mehr vorzulegen.

An die Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 22/1983 S. 441